

EMN INFORM

Die Integration von Personen mit internationalem/humanitärem Schutz in den Arbeitsmarkt: Politiken und bewährte Praktiken

1. EINFÜHRUNG¹

Dieses EMN-Inform fasst die Erkenntnisse aus der EMN-Studie über *"Die Integration von Personen mit internationalem/humanitärem Schutz in den Arbeitsmarkt: Politiken und Maßnahmen"* zusammen.² Die Studie basiert auf den Beiträgen von 24 Nationalen Kontaktpunkten des EMN,³ die anhand einer gemeinsamen Vorlage gesammelt wurden, um Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die wichtigsten Ergebnisse sind im Folgenden dargestellt.

2. WICHTIGSTE PUNKTE:

- ★ Der deutliche Anstieg der in der EU eingebrachten Asylanträge in den letzten Jahren, in Kombination mit einer höheren Anerkennungsrate, hat die Integration von Personen mit internationalem/humanitärem Schutz auf der politischen Agenda nach oben gerückt.
- ★ Die Ergebnisse der EU-Arbeitskräfteerhebung zeigen jedoch, dass die Erwerbstätigenquote der Schutzberechtigten gering ist, vor allem in den ersten vier oder weniger Jahren des Aufenthalts.

Auf der anderen Seite steigt die Erwerbstätigenquote der Schutzberechtigten im Laufe der Zeit an und nach mehr als 20 Jahren ist die Erwerbstätigenquote für alle Kategorien von MigrantInnen fast gleich.

- ★ Obwohl den Schutzberechtigten in allen Mitgliedstaaten der rechtliche Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird, erschweren administrative Anforderungen und praktische Hürden, die sich aus der spezifischen Situation der Schutzberechtigten ergeben, den Zugang in der Praxis.
- ★ Die Mitgliedstaaten bieten den Schutzberechtigten Zugang zu einem breiten Angebot an beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen. Signifikante Unterschiede bestehen jedoch zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Organisation, die Art bzw. den Inhalt der Maßnahmen, das Ausmaß in dem sie auf die Schutzberechtigten zugeschnitten sind, sowie den Umfang, in dem sie in der Praxis zugänglich sind.
- ★ Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten verwendet einen Mainstreaming-Ansatz und ermöglicht allen Drittstaatsangehörigen einen Zugang zu beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen in ähnlicher Weise. Mehrere andere wenden einen hybriden Ansatz an, in dem sie allgemeine Maßnahmen für MigrantInnen mit spezifischen, auf die Schutzberechtigten zugeschnittenen

¹ Der Text dieses EMN-Infoms wurde vom Nationalen Kontaktpunkt Österreich im EMN in die deutsche Sprache übersetzt, weshalb etwaige Abweichungen zu in Deutschland oder Luxemburg gebräuchlichen Begriffen möglich sind.

² Erhältlich auf der [Webseite des EMN](#).

³ Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Maßnahmen, kombinieren. Hingegen bieten nur wenige spezifische Maßnahmen an, die ausschließlich auf Schutzberechtigte zugeschnitten sind.

- ★ Kernmaßnahmen, die von den meisten Mitgliedstaaten angeboten werden, umfassen Sprachkurse, Orientierungsangebote, Arbeitsvermittlung (einschließlich Beratung), Wohnhilfe und Unterstützung bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen. Der genaue Fokus dieser Kurse und die Art der Angebote unterscheiden sich dennoch deutlich zwischen den Mitgliedstaaten.
- ★ Die Mehrheit der beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen sind allgemein (das heißt, ähnlich jener, die Drittstaatsangehörigen bzw. Staatsangehörigen angeboten werden), aber die Studie zeigt eine steigende Tendenz von politischen Initiativen um vermehrt zugeschnittene Maßnahmen in Reaktion auf die aktuelle Migrations-/Flüchtlingskrise zu entwickeln. Die meisten von ihnen müssen jedoch in den kommenden Jahren noch in konkrete Maßnahmen/Praktiken umgesetzt werden.
- ★ **Bewährte Praktiken** in der Bereitstellung von beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen umfassen:
 - **Verknüpfung** des Lernens **von Sprachen** mit dem **Arbeitsmarkt**;
 - Bereitstellung von **Orientierungsangeboten** mit dem Ziel, **die berufliche Integration direkt zu unterstützen**;
 - Bereitstellung von **zugeschnittenen** Maßnahmen um den Zugang von Schutzberechtigten zu **Bildung** zu erleichtern;
 - Bereitstellung von „**ergänzender**“ **Aus- und Weiterbildung (Brückenkurse)** speziell für Schutzberechtigte oder Drittstaatsangehörige;
 - Bereitstellung von **zugeschnittener Berufsbildung**;
 - Bereitstellung von **Berufsberatung** durch ein **breites Spektrum von Akteuren** und **in verschiedenen Fremdsprachen**;
 - Bereitstellung von **zugeschnittenen** Schemata für die **Anerkennung von Qualifikationen** und die Beglaubigung von früher erworbenen Kenntnissen, inklusive maßgeschneiderter Informationen und Unterstützung;

- Bereitstellung **zusätzlicher/zugeschnittener Wohnhilfe** für Schutzberechtigte.

- ★ Trotz Verfügbarkeit eines breiten Angebots von beschäftigungsbezogenen Angeboten bestehen für Schutzberechtigten zahlreiche **Hürden um diese in der Praxis in Anspruch zu nehmen**. Einige beschäftigungsbezogene Unterstützungsmaßnahmen sind nicht für *alle* Schutzberechtigte verfügbar (z.B. werden sie auf Projektbasis angeboten, sind auf geografische Gebiete beschränkt, usw.). Andere Faktoren, die die Teilnahme an Unterstützungsmaßnahmen beschränken, beinhalten finanzielle Kosten (sowohl direkte als auch indirekte), mangelnde Sprachkenntnisse, geringes Bildungsniveau, fehlende Bildungsabschlüsse und/oder Unterlagen für den Nachweis von Qualifikationen, usw. Darüber hinaus, aufgrund der hohen finanziellen Aufwendungen und Personalkosten, ist die Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen in einigen Mitgliedstaaten suboptimal.
- ★ Es bestehen gewisse **Unterschiede in der Behandlung** der verschiedenen Kategorien von Schutzberechtigten. Der Hauptunterschied zwischen Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutz besteht in der Dauer des Aufenthaltstitels. Viele Mitgliedstaaten gewähren subsidiär Schutzberechtigten eine Aufenthaltsgenehmigung von kürzerer Dauer. Außerdem unterliegen Personen mit humanitärem Schutz in einigen Mitgliedstaaten mehr administrativen Voraussetzungen als Flüchtlinge/Personen mit subsidiärem Schutz.

3. STUDIENZIELE

Das übergreifende Ziel der Studie war es, eine vergleichende Analyse der Politiken und Praktiken der Mitgliedstaaten zu präsentieren, die dazu dienen, die Arbeitsmarktintegration von Personen mit internationalem/humanitärem Schutz zu erleichtern.

Die Studie behandelt:

- ★ Arbeitsmarktzugangsrechte in der Gesetzgebung sowie in der Praxis;
- ★ die Verfügbarkeit und die Art der beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen;
- ★ die Ermittlung von bewährten Praktiken und Hürden die sich aus den Politiken und Praktiken der Mitgliedstaaten zur Realisierung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und der Beteiligung von Schutzberechtigten ergeben;
- ★ Unterschiede in der Behandlung je nach Aufenthaltsstatus (Flüchtling, Person mit subsidiärem oder humanitärem Schutz).

4. HINTERGRUND/KONTEXT DER STUDIE

Warum ist die Arbeitsmarktintegration von Schutzberechtigten so wichtig (Hintergrund/Kontext der Studie)?

Arbeitsmarktintegration ist ein wichtiges Anliegen für Schutzberechtigte, Mitgliedstaaten und für eine erfolgreiche EU, einschließlich eines wirksamen Schutzsystems für Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde. Aus der Perspektive der Flüchtlinge ist Beschäftigung einer der wichtigsten Faktoren für eine erfolgreiche Integration, da sie das Gefühl von Stolz für sich selbst zu sorgen fördert, die Akzeptanz durch die breitere Gesellschaft erleichtert und die Flüchtlinge in anderen Aspekten der Integration unterstützt. Aus der Perspektive der Mitgliedstaaten kann die Arbeitsmarktintegration der Schutzberechtigten auch die Kosten im Zusammenhang mit dem Wohlfahrtssystem reduzieren. Im Kontext einer alternden Bevölkerung und eines Mangels an Arbeitskräften stehen die Mitgliedstaaten ebenfalls vor der Herausforderung, die in ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte optimal zu nutzen.

Am entscheidendsten ist, dass der aktuelle Kontext, geprägt von Migrationsherausforderungen und einer wachsenden Zahl von Schutzberechtigten, die Bedeutung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen hervorhebt. Der EU-Aktionsplan zur Integration von Drittstaatsangehörigen unterstreicht dies mit der Aussage: „die Versorgung des aktuellen Zustroms von Migranten und Flüchtlingen aus Drittstaaten muss durch die nationale Wirtschafts- und Sozialpolitik gesichert werden. Dies stellt für viele Mitgliedstaaten eine Herausforderung dar, doch bei den richtigen Rahmenbedingungen [...] tun sich insbesondere für Mitgliedstaaten im demografischen Wandel damit auch Chancen auf. Dies gilt auch für die Wirtschaft, denn es hat sich gezeigt, dass Drittstaatsangehörige, die – angefangen mit der frühzeitigen Eingliederung in das Bildungssystem und in den Arbeitsmarkt – zeitnah gut integriert werden, einen positiven fiskalischen Nettobeitrag leisten⁴“.

Wie sieht es aus in der EU in Bezug auf die Arbeitsmarktintegration von Personen mit internationalem Schutz?

Statistiken über die Arbeitsmarktintegration der Schutzberechtigten sind rar und es wurde sehr wenig empirische Forschung durchgeführt. Dennoch zeigt die EU-Arbeitskräfteerhebung aus 2014, dass die Beteiligungsquoten der Schutzberechtigten in den ersten vier oder weniger Jahren ihres Aufenthalts niedrig sind (nur 27%), dass sie sich aber im Laufe der Zeit erhöhen. Nach mehr als 20 Jahren Aufenthalt ist die Erwerbstätigenquote für alle Kategorien von

MigrantInnen fast gleich. Darüber hinaus gaben die meisten Mitgliedstaaten an, dass die Schutzberechtigten, die eine Beschäftigung finden, in der Regel unter ihrem Qualifikationsniveau arbeiten und gering qualifizierte/schlecht bezahlte, befristete Jobs haben. Dies verdeutlicht, dass mehr getan werden könnte – und sollte – um eine effektivere Arbeitsmarktintegration der Schutzberechtigten zu gewährleisten.

5. RECHTLICHER ARBEITSMARKTZUGANG IN GESETZGEBUNG UND PRAXIS

Inwieweit sind Schutzberechtigte mit Hürden (in Gesetzgebung und Praxis) beim Arbeitsmarktzugang konfrontiert?

Wie durch die Neufassung der Anerkennungsrichtlinie gefordert, gewähren alle Mitgliedstaaten Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, einen **Rechtsanspruch auf Beschäftigung**. Obwohl die Neufassung der Anerkennungsrichtlinie die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Schutzberechtigten den Arbeitsmarktzugang „sofort“ zu genehmigen, müssen **in der Praxis** bestimmte **verwaltungstechnische Voraussetzungen** erfüllt sein. Zum Beispiel verlangen alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Kroatien, dass die Schutzberechtigten in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, während einige (AT⁵, BE⁶, EL⁷, ES, MT, SE) auch eine separate Beschäftigungsbewilligung verlangen. Während das Verfahren einschließlich der Länge der Zeit die es braucht, solche Dokumente zu erhalten, sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, können Anforderungen wie diese **den Prozess des Zugangs zum Arbeitsmarkt verzögern**. In Spanien und Schweden beantragen und erhalten Schutzberechtigte die Aufenthaltserlaubnis und Beschäftigungsbewilligung jedoch gleichzeitig (in einem einzigen Verfahren), wodurch zusätzliche Verwaltungsverzögerungen vermieden werden.

Neben administrativen Bedingungen sind die Schutzberechtigten auch mit **praktischen Hürden** beim Arbeitsmarktzugang konfrontiert. Diese ergeben sich aus ihren spezifischen Umständen und Erfahrungen der Verfolgung und des Leids aufgrund des Verlusts des Schutzes durch ihren eigenen Staat und ihrer Flucht nach Europa. Dazu gehören vor allem psychische und physische Belastung, fehlende Unterlagen zum Nachweis von Qualifikationen, das Fehlen eines sozialen Netzwerks, der Mangel an

⁵ Je nach erteiltem Aufenthaltstitel benötigen einige Personen mit humanitärem Schutz eine Beschäftigungsbewilligung (DE: „Arbeitserlaubnis“). Diese Anforderung gilt nicht für Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte.

⁶ BE verlangt von subsidiär Schutzberechtigten, dass sie im Besitz einer Beschäftigungsbewilligung sind, wobei die Anforderung nicht für Flüchtlinge gilt.

⁷ Dies galt bis zum 3. April 2016 als ein neues Gesetz über Asyl und Migration verabschiedet wurde, welches die Voraussetzung einer Beschäftigungsbewilligung abschaffte.

⁴ COM (2016) 377 final.

Sprachkenntnissen, usw. Infolgedessen sind Schutzberechtigte – was den Zugang zum Arbeitsmarkt betrifft – gegenüber anderen zugewanderten Personen (und natürlich Staatsangehörigen) benachteiligt. Solche praktischen Hindernisse unterstreichen die Bedeutung der **beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen** und dienen als starkes Argument für die Notwendigkeit die **Maßnahmen auf die spezifische Situation der Schutzberechtigten zuzuschneiden**.

6. BESCHÄFTIGUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

[Bieten die Mitgliedstaaten den Schutzberechtigten einen Zugang zu beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen an?](#)

Im Einklang mit der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie stellen alle Mitgliedstaaten den Schutzberechtigten einen Zugang zu einer breiten Palette von beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen bereit. Deutliche Unterschiede bestehen jedoch zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Organisation, die Art/den Inhalt der Maßnahmen, das Ausmaß in dem sie auf die Schutzberechtigten zugeschnitten sind, sowie das Ausmaß, in dem sie in der Praxis zugänglich sind.

[Wie werden die beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen organisiert?](#)

In allen Mitgliedstaaten bilden beschäftigungsbezogene Unterstützungsmaßnahmen für Schutzberechtigte einen Teil der Politik der Arbeitsmarktintegration von *MigrantInnen*. Innerhalb dieses breiteren Rahmens gibt es **verschiedene organisatorische Ansätze**, nach denen die Mitgliedstaaten solche Maßnahmen den Schutzberechtigten zur Verfügung stellen. Während die Mehrheit der Mitgliedstaaten (BE, BG, CY, EE, EL, FI, IE, LU, LV, MT, SK, UK) einen Mainstreaming-Ansatz anwendet und den Zugang zu solchen Maßnahmen in ähnlicher Weise wie für Drittstaatsangehörige zur Verfügung stellt, wenden einige andere (AT, DE, ES, FR, HU, NL, SE) einen hybriden Ansatz an, indem sie allgemeine Maßnahmen für MigrantInnen mit spezifischen, auf die Schutzberechtigten zugeschnittenen Maßnahmen, kombinieren. Hingegen bieten nur wenige (CZ, IT, LT, SI) spezifische Maßnahmen, die ausschließlich auf Schutzberechtigte zugeschnitten sind.

[Welche Arten von beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen stehen zur Verfügung?](#)

Ein breites Angebot von **verschiedenen Arten von beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen** wird in den Mitgliedstaaten angeboten. Kernmaßnahmen, die von den meisten Mitgliedstaaten angeboten werden, umfassen Sprachkurse,

Orientierungsangebote, Arbeitsvermittlung (einschließlich Beratung), Wohnhilfe und Unterstützung bei der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen. Die genaue Ausrichtung der Kurse und die Art der Angebote, die von den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, unterscheiden sich erheblich. Zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen, die von einigen zur Verfügung gestellt werden, umfassen Informationsverbreitung an potenzielle ArbeitgeberInnen (z.B. EE, ES, SE), Zugang zu Praktika/Lehre (z.B. AT, EE, ES, SE), Schulungen für soziale/berufliche Kompetenzen (z.B. EE, LT, LV, SE), usw.

[Sind beschäftigungsbezogene Unterstützungsmaßnahmen auf die spezifischen Bedürfnisse von Personen mit internationalem Schutz zugeschnitten?](#)

Die Betrachtung einer Auswahl von beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen zeigt, dass die große Mehrheit der beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen **nicht spezifisch für Schutzberechtigte** sind, sondern allgemein allen Drittstaatsangehörigen und/oder Staatsangehörigen zur Verfügung stehen. Dies ist insbesondere bei Sprachkursen⁸, beim Zugang zu Bildung⁹ und beim Mindesteinkommen¹⁰ der Fall. Im Gegensatz dazu wurde die Bereitstellung von zugeschnittenen Maßnahmen häufiger bei Orientierungsangeboten¹¹, der Anerkennung von Qualifikationen¹², Beratung¹³, sowie beim Zugang zu Wohnraum¹⁴ identifiziert.

Die Studie zeigt jedoch eine steigende **Tendenz** in den Mitgliedstaaten **vermehrt zugeschnittene Maßnahmen** in Reaktion auf die aktuelle Migrations-/Flüchtlingskrise zu entwickeln. Die meisten dieser Initiativen sind noch in der Sondierungsphase (d.h. Errichtung von Task-Forces, Arbeitsgruppen) und müssen noch in konkrete Maßnahmen/Praktiken umgesetzt werden.

7. BEWÄHRTE PRAKTIKEN UND HÜRDEN

[Können bewährte Praktiken in der Bereitstellung von beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen identifiziert werden?](#)

Mehrere **bewährte Praktiken** in der Bereitstellung von beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen konnten identifiziert werden, einschließlich:

⁸ Zugeschnittene Maßnahmen wurden in drei Mitgliedstaaten identifiziert.

⁹ Zugeschnittene Maßnahmen in vier Mitgliedstaaten.

¹⁰ Keine zugeschnittenen Maßnahmen.

¹¹ Zugeschnittene Maßnahmen in sieben Mitgliedstaaten.

¹² Zugeschnittene Maßnahmen in 11 Mitgliedstaaten.

¹³ Zugeschnittene Maßnahmen in 15 Mitgliedstaaten.

¹⁴ Zugeschnittene Maßnahmen wurden in 13 Mitgliedstaaten identifiziert.

- ★ **Verknüpfung** des Lernens **von Sprachen mit dem Arbeitsmarkt** um die Wahrscheinlichkeit, dass das Lernen eine Beschäftigung unterstützt, zu erhöhen;
- ★ Bereitstellung von **Orientierungsangeboten** mit dem Ziel, **die berufliche Integration direkt zu unterstützen**, um den Schutzberechtigten zu helfen, sich auf den Arbeitsplatz vorzubereiten;
- ★ Bereitstellung von **zugeschnittenen Maßnahmen** um den **Schutzberechtigten den Zugang zu Bildung zu erleichtern**, z.B. durch finanzielle Unterstützung oder Befreiung von Kursgebühren, Begleitung während des Studiums, usw.;
- ★ Bereitstellung von „**ergänzender Aus- und Weiterbildung**“ speziell für Schutzberechtigte oder Drittstaatsangehörige (z.B. Ausbildung am Arbeitsplatz) als Mittel der zusätzlichen Bildung und Anerkennung von Qualifikationen;
- ★ Bereitstellung von **zugeschnittener Berufsausbildung** die hilft, die Beteiligungsquote von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, zu erhöhen;
- ★ Bereitstellung von (Berufs-) **Beratung** durch eine **breite Palette von Akteuren** und in **verschiedenen Fremdsprachen** um ein optimales Angebot sicherzustellen;
- ★ Bereitstellung von **zugeschnittenen Schemata** für die **Anerkennung von Qualifikationen** und die **Beglaubigung von früher erworbenen Kenntnissen**, inklusive zugeschnittener Informationen und Unterstützung für die Schutzberechtigten um geeignete Schemata zu identifizieren und zu nutzen.

[Inwiefern behindern Hürden den Zugang zu und die Beteiligung an beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen?](#)

Keiner der Mitgliedstaaten konnte Statistiken über die Anzahl der Schutzberechtigten, die an beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen teilnehmen, bereitstellen. Doch was aus der Studie klar hervorgeht ist, dass **Hürden** bzgl. des Zugangs zu beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten vielfältig und häufig sind. Vor allem sind einige beschäftigungsbezogene Unterstützungsmaßnahmen nicht breitflächig für *alle* Schutzberechtigten zugänglich, zum Beispiel weil sie auf Projekt-Basis angeboten werden, nur in bestimmten geografischen Gebieten angeboten werden, oder auf eine bestimmte Anzahl von Schutzberechtigten beschränkt sind. Andere Faktoren, die die Teilnahme an Unterstützungsmaßnahmen beeinträchtigen, sind:

- ★ **finanzielle Kosten** (direkte und indirekt) für die Teilnahme an Sprachkursen, Aus- und

Weiterbildung, Berufsbildung, Anerkennung von Qualifikationen, usw.;

- ★ unzureichende **Sprachkenntnisse** die als Hindernis beim Zugang zu Orientierungsangeboten, Aus- und Weiterbildung und Berufsbildung identifiziert wurden;
- ★ niedrige **Bildungsniveaus**, die eine Hürde für den Zugang zu beispielsweise Sprachkursen und Berufsbildung darstellen;
- ★ Fehlen von **glaubwürdigen Dokumenten um Qualifikationen nachzuweisen**, was insbesondere ein Hindernis für den Zugang zu Weiterbildung und bestimmten Berufen darstellt;
- ★ **Verwaltungsaufwand** und **langwierige Verfahren** z.B. für die Anerkennung von Qualifikationen oder den Zugang zu einem Mindesteinkommen.

Hürden wurden auch in Bezug auf die **Umsetzung** von Unterstützungsmaßnahmen identifiziert. Die **Bereitstellung** von Unterstützungsmaßnahmen ist **in einigen Mitgliedstaaten** aufgrund des **Mangels an Ressourcen** und der **Kapazität** sie umzusetzen, **suboptimal**. Es gibt daher **Spielraum für die Verbesserung des Zugangs zu** beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen sowie für deren **Bereitstellung**.

8. UNTERSCHIEDE IN DER BEHANDLUNG

[Inwieweit existieren Unterschiede in der Behandlung je nach Aufenthaltsstatus?](#)

Die Studie identifizierte bestimmte **Unterschiede in der Behandlung zwischen den verschiedenen Kategorien von den** in der Studie untersuchten **Schutzberechtigten** (Flüchtlinge, Personen mit subsidiärem oder humanitärem Schutz). Der Hauptunterschied zwischen Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten bezieht sich auf die Länge des Aufenthaltsstatus, wobei viele Mitgliedstaaten (AT, BE, CY, CZ, DE, EE, FR, HR, LT, LV, SI, SK) einen Aufenthaltsstatus von kürzerer Dauer an Personen mit subsidiärem Schutz im Gegensatz zu Flüchtlingen erteilen – wie auch von der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie ermöglicht. Dies kann den Prozess der Arbeitsmarktintegration der Schutzberechtigten erschweren, da ein zeitlich beschränkter Aufenthaltsstatus die Förderung einer langfristigen Integration untergräbt und auch ein praktisches Hindernis beim Zugang zu beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen darstellt. Daher besteht möglicherweise ein weiterer Spielraum um diese Unterschiede zu verringern, vor allem weil zehn Mitgliedstaaten (EL, ES, FI, IE, IT, LU, MT, NL, SE, UK) zurzeit keinen Unterschied in Bezug auf die Dauer des Aufenthaltsstatus machen. Außerdem sind in einigen Mitgliedstaaten (z.B. AT, IT) Personen mit humanitärem Schutz mehr Verwaltungsvoraussetzun-

gen unterworfen als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte. Dies bezieht sich insbesondere auf das Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung einschließlich einer Arbeitsmarktprüfung um Zugang zum Arbeitsmarkt zu erlangen. Es wurden keine signifikanten Unterschiede zwischen den einzelnen Kategorien in Bezug auf den Zugang und die Teilnahme an beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen identifiziert.

9. WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Details zu diesem EMN-Inform und/oder anderen Aspekten des EMN können Sie unter folgender E-Mail-Adresse erhalten: HOME-EMN@ec.europa.eu.

Erstellt: Juni 2016
